

15. Ist die zeitlich beschränkte Überlassung einer Erfindung zur Benutzung und Ausbeutung als Pachtvertrag anzusehen?

BGB. § 581.

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. September 1928 i. S. I. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der S.er Maschinenfabrik AG, (Hefl.) w. Aktiebolaget de L. A. (Nl.). III 523/27.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin, eine schwedische Aktiengesellschaft, schloß am 6. März 1925 mit der S.er Maschinenfabrik und Eisengießerei (S.), einer deutschen Aktiengesellschaft, einen Vertrag ab, in dem sie dieser auf 15 Jahre das Recht einräumte, Laval-Zentrifugal-Pumpen „Beta“ in Deutschland anzufertigen und zu verbreiten. Sie verpflichtete sich, der Vertragsgegnerin Arbeits- und Zusammenstellungszeichnungen für alle Betapumpen, die bei dieser hergestellt werden sollten, sowie ihre Versuchs- und Erfahrungsergebnisse „auszuhändigen“. S. verpflichtete sich, eine Lizenzgebühr von $7\frac{1}{2}\%$ des Fakturapreises für verkaufte Pumpen von allerlei Art und im Falle eines Verkaufes außerhalb Deutschlands, der immer die besondere Erlaubnis der Klägerin erforderte, eine im Wege des Überein-

kommens festzusetzende Lizenzgebühr zu zahlen. Dabei übernahm S. die Garantie, daß die Lizenzgebühren, das erste Vertragsjahr ausgenommen, mindestens 10000 schwedische Kronen im Jahre erreichten. Für den Fall, daß dieser Betrag nicht erreicht würde, sollte S. den fehlenden Betrag am Jahresluß decken. Am 29. Dezember 1925 wurde über das Vermögen von S. der Konkurs eröffnet; der Beklagte wurde zum Verwalter bestellt. Auf das am 30. August 1926 gestellte Verlangen der Klägerin nach einer Abrechnung über die bisher fällig gewordenen Lizenzgebühren antwortete der Konkursverwalter, daß er in den Vertrag vom 6. März 1925 nicht eintrete und daß er, da mit dem Bau von Pumpen noch nicht begonnen sei, einen Anspruch der Klägerin auf Lizenzgebühren nicht anerkennen könne. Die Klägerin vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß sie für die Zeit vom 6. März 1926 bis 31. August 1926 den entsprechenden Teil der garantierten jährlichen Mindestvergütung von 10000 schwedischen Kronen vom Beklagten als Masseschuld gezahlt verlangen könne. Auf die Verurteilung des Beklagten zur Entrichtung dieses Betrags richtet sich der Antrag der Klägerin. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht bezeichnet als Gegenstand des Vertrags, aus dem die Klägerin ihre Ansprüche herleitet, eine „geheime Erfindungsidee“. Durch diese auf dem Gebiete der trichterlichen Feststellung liegende und deshalb in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbare Annahme erledigt sich der Einwand, den der beklagte Konkursverwalter dahin erhoben hat, daß die Bauart der Zeta-pumpen nach der Entwicklung in den letzten Jahren nicht mehr als eine Geheimkonstruktion angesehen werden könne; sie sei in der deutschen und ausländischen Fachliteratur zahlreiche Male beschrieben worden, sodaß sie jedem Techniker geläufig sei. Die bei Zugrundelegung dieses Vorbringens sich ergebenden Fragen, ob ein auf ein wesentliches Nichts, also auf eine unmögliche Leistung gerichteter und deshalb nichtiger Vertrag vorliege (§ 306 BGB.) oder ob der Vertrag durch eine nach seinem Abschluß ohne das Zutun der Klägerin erfolgte Veröffentlichung der Erfindung hinfällig geworden sei (§ 323 BGB.), bedürfen demnach nicht der Entscheidung.

Der von der Klägerin mit ihrem Antrag verfolgte Masse-
schuldanpruch hat gemäß § 59 Nr. 2 R.D. zur Voraussetzung, daß
der Vertrag kraft Gesetzes und ohne das Verlangen des Konkurs-
verwalters für die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens
erfüllt werden mußte (R.G.Z. Bd. 55 S. 267). Eine solche Pflicht
hätte der Klägerin nicht obgelegen, wenn das Vertragsverhältnis
dahin aufzufassen wäre, daß diese sich an dem Handelsgewerbe der
Gemeinschuldnerin mit einer Vermögenseinlage als stille Gesell-
schafterin beteiligt habe. Dann wäre die Gesellschaft durch die Kon-
kursöffnung aufgelöst worden (§ 25 R.D., § 335 H.G.B., § 728 B.G.B.).
Diese Beurteilung des Vertragsverhältnisses wird jedoch dadurch
ausgeschlossen, daß sich die Klägerin als Gegenleistung nicht die
Beteiligung am Gewinn des Pumpen-Unternehmens der Vertrags-
gegnerin, sondern $7\frac{1}{2}\%$ des Fakturenbetrags der zum Verkauf
gelangenden Betapumpen ausbedungen hat und vom Ablauf des
ersten Vertragsjahres an eine feste Mindestgebühr hat zusichern
lassen. Wenn aber dies allein nicht als ausschlaggebend gelten
könnte (R.G.Z. Bd. 90 S. 16), so müßte als entscheidend betrachtet
werden, daß sich die Klägerin nicht den geringsten Einfluß auf den
Geschäftsbetrieb der Gemeinschuldnerin, namentlich keinerlei Über-
wachungsrechte zur Sicherung ihrer Geldansprüche vorbehalten hat
(R.G.Z. Bd. 57 S. 177). Der Vertragsurkunde ist auch kein Anhalt dafür
zu entnehmen, daß der Konkurs der Gemeinschuldnerin nach dem
Willen der Beteiligten die Beendigung der Vertragsbeziehungen
zur Folge haben sollte. Das Einverständnis der Klägerin mit einer
derartigen Regelung kann um so weniger unterstellt werden, als sie
nach der Preisgabe des Herstellungsgeheimnisses an die andere Ver-
tragspartei dieses schwerlich durch Überlassung an einen anderen
Unternehmer noch hätte verwerten können. Der Beklagte hat denn
auch eine solche stillschweigende Abrede nicht behauptet. Der Be-
rufungsrichter gelangt zur Bejahung der geltend gemachten Masse-
verbindlichkeit von der Erwägung aus, daß es sich um ein Abkommen
handle, das dem patentrechtlichen Lizenzvertrag zu vergleichen sei,
durch den der Patentinhaber dem Erwerber nicht ein aus-
schließliches, sondern nur ein einfaches Benutzungsrecht an der
patentierten Erfindung unter Übernahme der lediglich schuldrechtlichen
Verpflichtung einräumt, keine weiteren Lizenzen zu vergeben.
Ein solcher Vertrag sei, falls er, wie hier, auf Zeit abgeschlossen

werde, ein pachtähnlicher Vertrag, auf den § 19 R.D. sinngemäß anzuwenden sei. Der Konkursverwalter habe daher den Vertrag durch seine Erklärung vom 1. September 1926 frühestens an diesem Tage zur Auflösung gebracht und die Klägerin könne mithin gemäß § 59 Nr. 2 R.D. vom Beginn des zweiten Vertragsjahres, also vom 6. März 1926 an, bis zum 31. August des gleichen Jahres einen entsprechenden Teil der vereinbarten Mindestabgabe fordern.

Diese Ausführungen unterliegen insofern nicht unerheblichen Bedenken, als der Berufungsrichter eine sinngemäße Anwendung der für Miet- und Pachtverträge aufgestellten Sondervorschrift des § 19 R.D. für statthaft erachtet, die sich gegenüber der Regelvorschrift des § 17 über den Einfluß des Konkurses auf beiderseits nicht oder nicht völlig erfüllte Verträge als Ausnahme darstellt. Es bedarf indessen keiner Stellungnahme zu der Ansicht des Berufungsgerichts. In der zeitlich begrenzten Überlassung der Erfindung, eines unkörperlichen Gegenstandes, zum Gebrauch und zur wirtschaftlichen Ausbeutung gegen fortlaufende Zahlung eines Entgelts sind die Begriffsmerkmale eines Pachtvertrags verwirklicht (§ 581 BGB.). Mit dieser Auffassung ist es nicht unvereinbar, daß die Gemeinschuldnerin der Klägerin zugesagt hat, während der Vertragszeit keine Zentrifugalpumpen anderer Herstellungsweise als Zetapumpen ohne Genehmigung der Vertragsgegnerin anzufertigen und zu verkaufen. Ebenso wenig ändert es etwas an der Natur des Vertrags, daß die Klägerin sich das Recht vorbehalten hat, Zetapumpen nach Deutschland anzubieten und zu liefern, wenn sie als Hilfsmaschinerie mit einer Dampfturboanlage eingeführt würden. Und endlich ist es auf die rechtliche Beurteilung des Vertrags ohne Einfluß, daß die Klägerin sich verpflichtet hat, die Zeichnungen für sämtliche Zetapumpen, die der andere Vertragsteil herstellen sollte, zu liefern und ihm seine Versuchs- und Erfahrungsergebnisse mitzuteilen. Bei allen diesen Vereinbarungen handelt es sich um Nebenabreden, die eine nähere Ausgestaltung der beiderseitigen Verpflichtungen enthalten und die Rechtsnatur der — das Kernstück des Vertrags bildenden — zeitlich beschränkten Einräumung eines Gebrauchs- und Ausnutzungsrechts an der Erfindung gegen Zahlung einer fortlaufenden Abgabe unberührt lassen. Fraglich erscheint es allerdings, ob sich die im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten besonderen Vorschriften über den Pachtvertrag, insofern sie nicht mit

Rücksicht auf den Vertragsgegenstand von vornherein ausschließen, zur Anwendung auf Verträge der vorliegenden Art eignen. Auch wenn dies indessen von den hierbei allein in Betracht kommenden §§ 595 bis 597 mit Rücksicht auf die bei den Vertragsschließenden regelmäßig vor auszusehenden Willensabsichten zu verneinen sein sollte, so würde dieser Umstand die Unterstellung unter den Pachtvertrag nicht ausschließen, weil jene Vorschriften nachgiebiges Recht enthalten und deshalb einer abweichenden Regelung der dabei in Frage kommenden Vertragspunkte zu weichen haben. Ebenso wenig steht § 581 Abs. 2 der Würdigung des Abkommens unter dem Gesichtspunkt des Pachtvertrags entgegen, weil er für diese Vertragsgattung, soweit nicht für sie besondere Vorschriften gelten, nur die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Mietvertrag anordnet. Soweit also bei Verträgen wie dem hier vorliegenden diese Vorschriften im Hinblick auf die Natur des Vertragsgegenstandes, die Verkehrsbedürfnisse und den anzunehmenden Vertragswillen zu einer solchen übertragungsweise Anwendung nicht geeignet sind, verbietet sich ihre Heranziehung ohnehin. Damit erweisen sich die Bedenken als bedeutungslos, die sich insbesondere gegen die Anwendung der §§ 566, 567, 571 ffg. BGB. erheben. Auch mit der rechtlichen Behandlung, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die nahe verwandten, auf patentierte Erfindungen sich beziehenden Lizenzverträge gefunden haben, steht die hier vertretene Auffassung im Einklang. Die hier allein in Betracht zu ziehenden Verträge, welche Lizenzrechte nur schuldrechtlicher Art, also nicht mit dem Charakter der Ausschließlichkeit, begründen, sind vom VII. Zivilsenat des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Stempelrechts als Pachtverträge anerkannt worden (RGZ. Bd. 90 S. 162). Der II. Zivilsenat hat zwar ausgesprochen, daß auf Lizenzverträge die Rechtsgrundsätze über Miete (Pacht) nur insoweit anwendbar seien, als es die Gestaltung des einzelnen Falles zulasse (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 10 S. 13). Allein damit hat er die grundsätzliche Behandlung des Lizenzvertrags als Pachtvertrag nicht abgelehnt, sondern in Übereinstimmung mit dem oben Ausgeführten nur zum Ausdruck gebracht, daß bei Anwendung der Rechtsregeln über die Pacht der Eigenart des Lizenzvertrags und dem Parteiwillen Rechnung zu tragen sei. Auch die Ausführungen des I. Zivilsenats in RGZ. Bd. 75 S. 400 (405),

können in keinem anderen Sinne verstanden werden. Zwar heißt es dort, daß nicht von unmittelbarer, sondern nur von analoger Anwendung der Rechtsätze über den Pachtvertrag die Rede sein könne. Der Zusammenhang, in dem hierauf hingewiesen wird, läßt aber deutlich erkennen, daß auch damit nur die Notwendigkeit einer vorsichtigen, die Natur des Rechtsverhältnisses berücksichtigenden Anwendung der Rechtsgrundsätze über den Pachtvertrag betont werden soll.

Zu einer anderen Auffassung läge hiernach nur dann Veranlassung vor, wenn der Umstand, daß sich die Klägerin das Entgelt für die Einräumung des Benutzungsrechts an der Erfindung in Gestalt eines Anteils an den Fakturenbeträgen und vom zweiten Vertragsjahr an in Gestalt fester Mindestbeträge ausbedungen hat, dem Vertrag das entscheidende Gepräge gegeben und ihm einen gesellschaftsähnlichen Charakter verliehen hätte, so daß die entsprechende Anwendung des § 728 BGB. naheläge. Diese Annahme könnte jedoch nur Platz greifen, falls sich die Vertragsparteien in dem Abkommen gegenseitig zu Leistungen zum Zweck der gewinnbringenden Ausbeutung der Erfindung verpflichtet hätten. Der Vertrag enthält aber keine Bestimmung, daß die Gemeinschuldnerin zur Herstellung und zum Vertrieb von Zetapumpen verbunden sein sollte. Die Klägerin hat sich lediglich durch die Vereinbarung gesichert, daß, wenn die Vertragsgegnerin Pumpen herstelle, sie dies nur unter Verwertung der Erfindung tun dürfe und daß, wenn sie auf Wunsch ihrer Abnehmer die Pumpen in anderer Bauart liefere, sie ebenfalls zur Zahlung der vertraglich festgesetzten Abgabe verpflichtet sein solle. Diese Abmachungen bilden nur einen Bestandteil des Pachtvertrags, der dem Vertrag in seiner Gesamtheit den Stempel aufdrückt.